

An alle Hauseigentümer (Zum Aufbewahren)

Technische und praktische Hinweise zur Vermeidung von Kanalrückstau

In den Monaten Mai/Juni treten erfahrungsgemäß starke und für die Ortsentwässerung problematische Kurzzeitregen auf. Wichtig ist in jedem Fall ein ausreichender Schutz gegen Rückstau. Aus den bisherigen Erfahrungen ist bekannt, daß nicht alle Hauseigentümer ihre Gebäudeentwässerungsanlagen nach den DIN-Vorschriften hergestellt haben. Wir möchten deshalb mit diesen Ausführungen Hilfestellung geben, wie Gebäude richtig gegen Rückstau gesichert werden können.

Nach der geltenden Satzung über die öffentliche Entwässerung können keine Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Vielmehr hat sich jeder Grundstückseigentümer gegen Rückstau selbst zu schützen. Sofern keine oder nicht funktionsfähige Absperrvorrichtungen eingebaut sind, lassen sich Nachteile und Schäden durch Kanalrückstau und Überschwemmungen nicht verhindern.

Das Ortsbauamt weist deshalb nochmals ausdrücklich darauf hin, daß die Bestimmungen der Entwässerungssatzung und der DIN-Vorschriften unbedingt eingehalten werden müssen. Hier trägt vor allem der planende Architekt und Bauleiter eine besondere Verantwortung. Aber auch die Hauseigentümer, die bisher noch nicht über eine ausreichende Rückstausicherung bzw. Hebeanlage verfügen, sind gehalten, sich durch Einbau entsprechender Einrichtungen zu schützen.

Bei neuen Bauvorhaben muß in jedem Fall der Planer darauf achten, daß in den Bauvorlagen eine Darstellung der Entwässerungsanlagen nach DIN 1986 eingezeichnet ist. Ein separater Entwässerungsplan wird hierfür nicht benötigt. Es genügen entsprechende Einzelzeichnungen im Grundrißplan und Querschnitt.

In der genannten DIN-Vorschrift sind die technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen geregelt; unter anderem ist darin auch die Entwässerung tiefliegender Räume (Schutz gegen Rückstau) aufgeführt. In Anbetracht der außerordentlichen Wichtigkeit dieser Vorschrift veröffentlichen wir nachstehend diesen Absatz, der sich speziell mit dem Schutz gegen Rückstau befaßt:

14. Entwässerung tiefliegender Räume (Schutz gegen Rückstau)

14.1 Für die Entwässerung von Räumen, in denen Rückstau auftreten kann (tiefliegende Räume), gilt folgendes:

14.1.1 In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel in geeigneter Weise gegen Austreten von Wasser zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

14.1.2 Regenwasserabläufe von Flächen unterhalb der Rückstauenebene dürfen an die öffentliche Kanalisation nur angeschlossen werden, wenn das anfallende Regenwasser über eine Hebeanlage rückstaufrei dem öffentlichen Abwasserkanal zugeführt wird.

Kleine Regenflächen von Kellerniedergängen, Garageneinfahrten und dergleichen können, falls eine Versickerung nicht möglich ist, über Bodenabläufe mit Absperrvorrichtungen angeschlossen werden, wenn geeignete Maßnahmen, z.B. Schwellen bei Kellereingängen oder Regenauffangrinnen bei tiefliegenden Garageneinfahrten, ein Überfluten der tiefliegenden Räume durch Regenwasser verhindern, solange der Ablauf gesperrt ist.

14.1.3 Schmutzwasserabläufe mit Ausnahme der Abflüsse von Abortanlagen sind durch dicht abschließende Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden dürfen, sonst aber dauernd geschlossen sein müssen. Die Absperrvorrichtungen müssen DIN 1997 "Absperrvorrichtungen in Grundstücksentwässerungsanlagen, Baugrundsätze" entsprechen. Oberhalb solcher Absperrvorrichtungen darf nur der zu schützende Schmutzwasserablauf angeschlossen sein. Eine gemeinsame Absperrvorrichtung kann für mehrere Schmutzwasserabläufe vorgesehen werden, wenn die Abflüsse auf gleicher Höhe liegen oder die Bedienung der Absperrvorrichtung beim Betrieb für jeden der angeschlossenen Abflüsse gesichert ist. Sind jedoch Abflüsse, die nicht in demselben Raum und in verschiedener Höhe liegen, gegen Rückstau zu sichern, so muß jeder von ihnen einen besonderen Rückstauschutz erhalten.

Bei Entleerungsvorrichtungen an unterirdischen Reinwasserleitungen, die zum Ableiten des Entleerungswassers dienen (z.B. bei frostfreien Gruben-Abortdruckspülern), ist keine von Hand bediente Absperrvorrichtung erforderlich. Es genügt in diesem Falle eine selbsttätig wirkende Absperrvorrichtung.

14.1.4 Die Absperrvorrichtungen sind so einzubauen, daß sie jederzeit bequem bedient werden können. Möglichst nahe bei jeder Absperrvorrichtung ist deutlich sichtbar ein dauerhaftes Schild mit folgender Aufschrift anzubringen: **Verschuß gegen Kellerüberschwemmung! Nur zum Wasserablaß öffnen, dann aber sofort wieder schließen!**

14.1.5 Wo sich der ständige Verschuß der Rückstauvorrichtungen wegen der häufigen Benutzung der Einrichtungsgegenstände nicht durchführen läßt oder die angrenzenden Räume absolut gegen Rückstau geschützt werden müssen (z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter), muß das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstauenebene gehoben und dann dem Abwasserkanal zugeleitet werden.

Abortspülbecken, deren Oberkante tiefer als 250 mm über der Rückstauenebene liegen, sind ebenfalls wie vorstehend beschrieben an Hebeanlagen anzuschließen.

An die Druckleitung der Hebeanlage dürfen Entwässerungsgegenstände nicht angeschlossen werden.

14.1.6 Leichtverschmutztes Abwasser kann in wasserdichten Behältern oder Gruben gesammelt werden, soweit es keine Geruchsbelästigungen verursacht. Abwasser aus Aborten und Urinalen und Abwasser, das Geruchsbelästigungen verursacht, muß in geschlossenen, wasserdichten und allseitig frei stehenden Behältern gesammelt werden. Die Behälter sind gesondert zu entlüften.

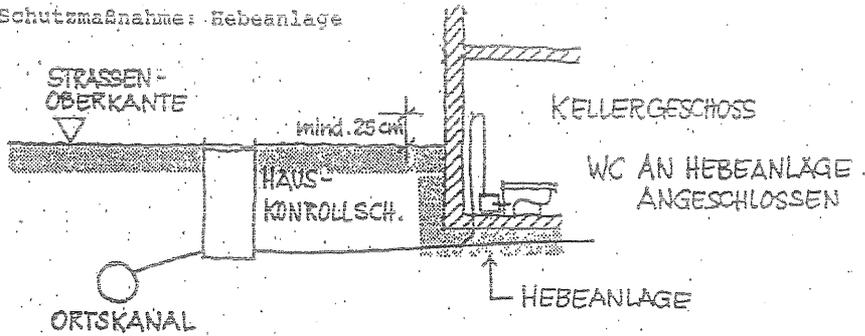
14.2 Liegen Kellerräume oder Grundstücksflächen so tief, daß sie nicht unmittelbar in den Straßenkanal entwässert werden können, so muß die Entwässerung durch automatisch arbeitende Hebeanlagen bewirkt werden (vgl. auch Abschnitt 14.1.6).

Bei genauer Beachtung dieser Vorschriften dürfte nach menschlichem Ermessen die Gewähr gegeben sein, daß kein Rückstauschaden eintreten kann.

In der nachfolgenden Aufstellung sind verschiedene Möglichkeiten aufgeführt und als Skizze dargestellt.

1. WC oder sonstige sanitäre Anlagen (Bad, Dusche):

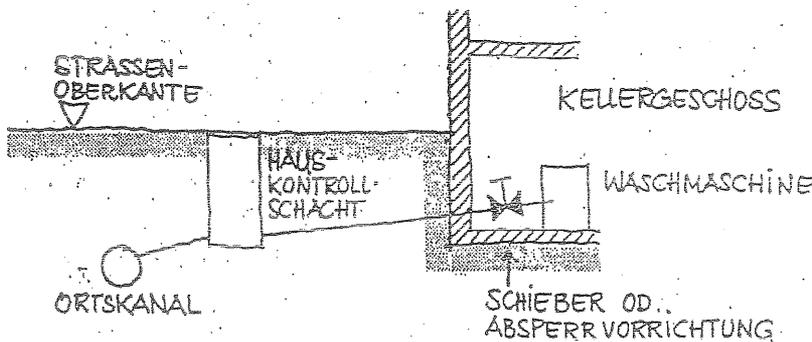
Schutzmaßnahme: Hebeanlage



2. Waschmaschine:

Schutzmaßnahme: Rückstausicherung mit Schieber

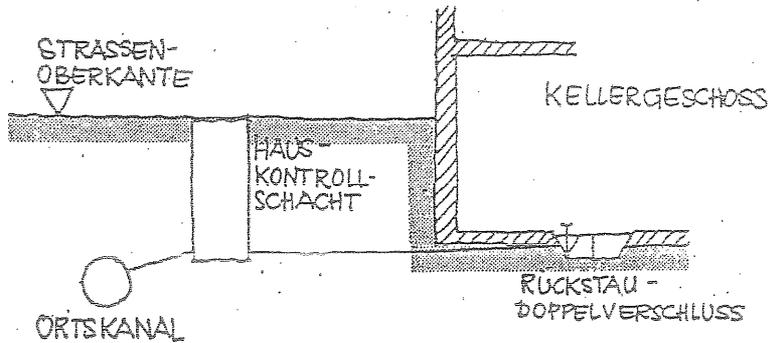
Rückstausicherung durch dicht schließende Absperrvorrichtung



3. Kellerablauf:

Schutzmaßnahme: Eingebauter Rückstau-doppelverschluss, aber keine Garantie für Dichtheit, wenn das Handrad nicht einwandfrei zuge dreht ist.

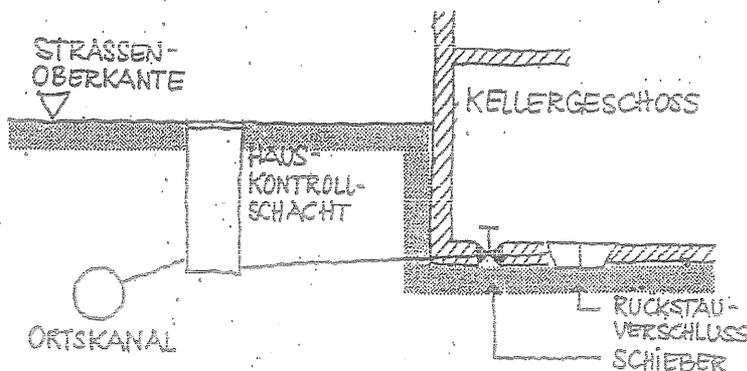
Besser ist ein Rückstauschieber.



4. Kellerablauf:

Schutzmaßnahme: Fußbodenentwässerung mit Schieber kann einwandfrei dicht geschlossen werden.

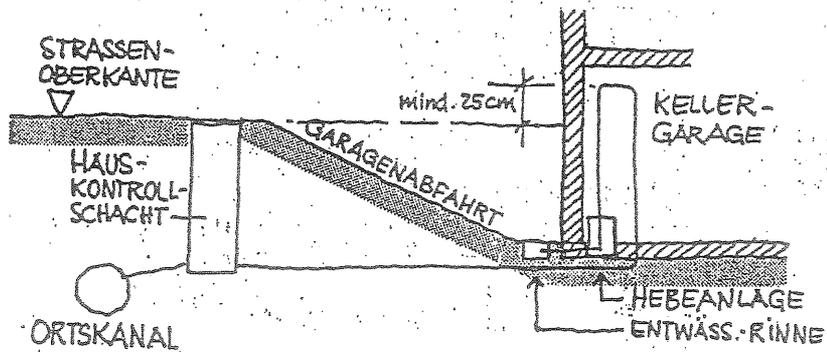
Besser ist ein Rückstauverschluss mit Schieber.



5. Regenwasserablauf unterhalb der Straße:

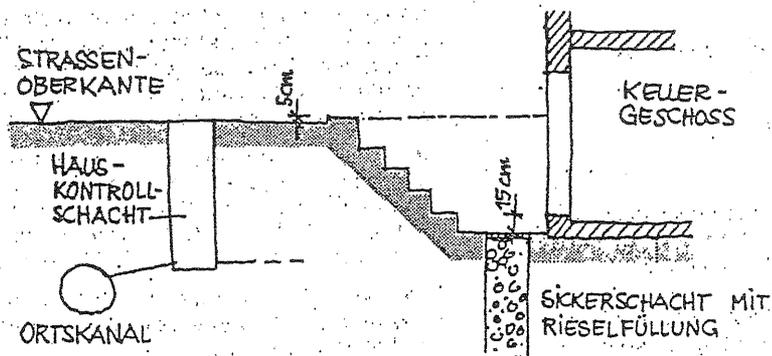
(z.B.: Entwässerungsrinne bei Garagenabfahrt)

Schutzmaßnahme: Hebeanlage



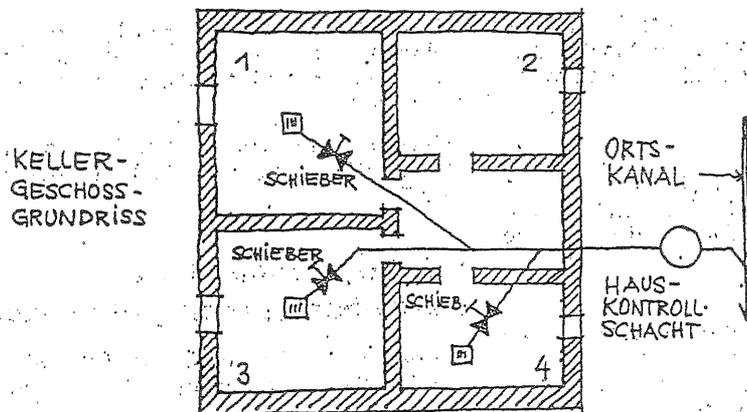
6. Regenwasserablauf beim äußeren Kellertreppenabgang:

Schutzmaßnahme: Hebeanlage oder Sickerschacht, da die anfallende Wassermenge von der Kellertreppe nicht groß ist.



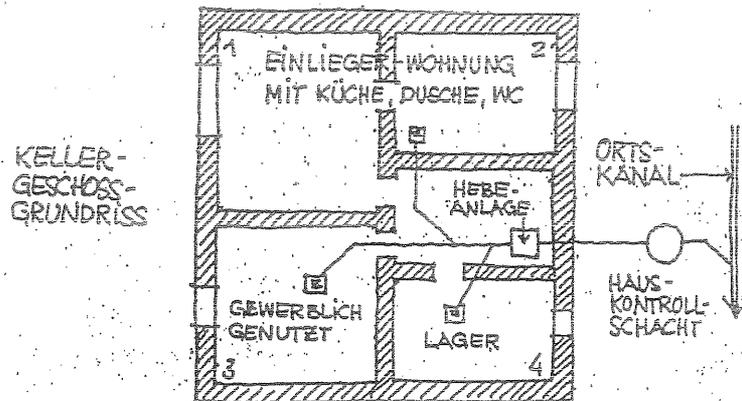
7. Entwässerung mehrerer Räume:

Schutzmaßnahme: Schmutzwasserabläufe in verschiedenen Räumen und in versch. Höhen sind jeweils mit besonderen Rückstauschiebern zu sichern. - 1 Rückstauverschluss für alle Einläufe ist nicht zulässig -



8. Kellerausbau als Wohnung, gewerbel. Räume oder Lager:

Schutzmaßnahme: Hebeanlage

**Hinweis:**

Die Absperrvorrichtungen sind so einzubauen, daß sie jederzeit bequem bedient werden können. Bei jeder Absperrvorrichtung ist deutlich sichtbar ein dauerhaftes Schild mit folgender Aufschrift anzubringen:

Verschluss gegen Kellerüberschwemmung!

Nur zum Wasserablaß öffnen, dann aber sofort wieder schließen!

Das Ortsbauamt wird Sie in Einzelfällen gerne beraten.